

**Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland  
(BLASchA) vom 25.09.2002  
zur schulischen Integration der Kinder von vorübergehend im Ausland tätigen Deutschen („Expertenkinder“) an Begegnungsschulen**

## **I. Vorbemerkung**

Zur Umsetzung des Begegnungsgedankens an Deutschen Schulen im Ausland gehört auch die erfolgreiche Integration von „Expertenkindern“ an Begegnungsschulen als zentrale Aufgabe.

Die nachstehenden Empfehlungen sollen Schulleitungen und Schulträgern von Begegnungsschulen eine Orientierungshilfe für die systematische Erarbeitung von problemlösenden Vorgehensweisen bieten.

Sie basieren auf einer Umfrage bei Begegnungsschulen und deren Auswertung durch den BLASchA.

Neben der Verbesserung schulischer Integration sollte es auch das Ziel sein, die Beratung deutscher Eltern durch Schulen und fördernde Stellen zu intensivieren.

Ansprechpartner auf Seiten der fördernden Stellen sind v.a. die Beauftragten der Kultusministerkonferenz, das Sekretariat der KMK sowie die Regionalbeauftragten der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Der BLASchA lässt sich bei seinen Anregungen von den Grundgedanken leiten,

- dass Integrationsangebote dem Begegnungsauftrag entsprechen und ihn stützen,
- dass angesichts der standort- und regionenspezifischen Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen einheitliche und verbindliche Regelungen nicht möglich sind,
- dass die personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen und ihre Begrenzung berücksichtigt werden müssen und bei Integrationshilfen ggf. pädagogische und wirtschaftliche Kompromisse einzugehen sind,
- dass eines der Kernziele umfassender Elterninformation und intensiver Elternarbeit sein muss, eine realistische Erwartungshaltung bezüglich der Integrationshilfen der Schulen zu erzeugen,
- dass auch die Eltern ihrerseits mit der Schule abgestimmte Fördermaßnahmen planen und organisieren
- und dass Schule und Elternhaus in besonderen Fällen auch Möglichkeiten der Fernlehre und des Online-Lernens nutzen.

## **II. Problembereiche**

In folgenden Bereichen treten Schwierigkeiten auf:

### 1. Einstufung bei der Schüleraufnahme

Die Einstufungsentscheidung bei der Schüleraufnahme erweist sich als besonders problematisch

- bei Schulen mit abweichendem Schuljahresbeginn
- beim Übergang von einer nicht-deutschen Schule
- beim Übergang von einer deutschen Auslandsschule anderen Typs (z.B. „Expertenschule“)  
sowie ggf. auch
- beim Übergang von einem dreizehnstufigen System in ein zwölfstufiges System

### 2. Erwerb der Landessprache und Fachunterricht in der Landessprache

Das Hineinführen in den fremdsprachigen Unterricht erweist sich als umso schwieriger, je fortgeschrittener die Schullaufbahn ist. Misserfolge beim Erwerb der Landessprache können die soziale und unterrichtliche Integration erheblich behindern.

### 3. Abweichendes Fremdsprachenangebot und / oder abweichende Fremdsprachenfolge

Weichen das Fremdsprachenangebot bzw. die Fremdsprachenfolge der abgebenden und der aufnehmenden Schule voneinander ab, so ergeben sich – abhängig vom Stand der Schullaufbahn - mehr oder weniger große Lernrückstände.

### 4. Beschulungsmöglichkeiten für Haupt- und Realschüler

Begegnungsschulen besitzen im Kern gymnasialen Charakter. Außendifferenzierte Unterrichtsangebote für Haupt- und Realschüler können oft nur in wenigen Fächern eingerichtet werden.

### 5. Soziale Integration

Die soziale Integration kann durch die fremde Kulturumgebung zusätzlich erschwert werden.

### 6. Wiedereingliederung in das innerdeutsche Schulwesen

Insbesondere der Einstieg in die reformierte Oberstufe mit Grund- und Leistungskursen, abweichende Stundentafeln und Lehrpläne sowie Schwierigkeiten beim Fortführen der erlernten Landessprache als Fremdsprache bedeuten für zurückkehrende Schüler zusätzliche Belastungen.

### **III. Empfehlungen für pädagogische Maßnahmen und Hilfestellungen**

#### 1. Bei Einstufungsentscheidungen

Die Schulen sollten den Eltern eindeutige schriftliche Informationen (Merkblatt) über die Aufnahmeregularien geben.

Neben dem Zeugnis der abgebenden Schule können der Einstufungsentscheidung folgende Kriterien zusätzlich zugrunde gelegt werden:

Fächerfolge, Fremdsprachenfolge, Kenntnisse der Landessprache, allgemeines Leistungsbild.

#### 2. Zum landessprachigen Unterricht

- Einheimischen Lehrkräften für den landessprachigen Unterricht sind didaktische und methodische Hilfestellungen zu geben, z.B. durch die Förderung des Erwerbs einer Fremdsprachenfakultas (des Sitzlandes), durch spezielle regionale und schulinterne Fortbildungsangebote und durch den Aufbau eines Mentorensystems für junge, wenig berufserfahrene Lehrkräfte.

Wenn einheimische Lehrkräfte mit der oben genannten Fremdsprachenfakultas nicht zur Verfügung stehen, sollten deutsche Lehrkräfte, die über die Fakultas der Sprache des Sitzlandes oder der dort gängigen Verkehrssprache verfügen, eingestellt werden.

- Je nach Schülerzahl sollen Differenzierungsmodelle (Niveaugruppen) entwickelt und unterrichtliche Zusatzangebote (wöchentliche Zusatzkurse, Sommerkurse u. ä.) gemacht werden, welche ggf. durch die Eltern finanziell mitgetragen werden müssen.
- „Nachhilfeunterricht“ muss in systematischer Form als Vorbereitungs-, Begleit- und Nachführunterricht angeboten werden. Um eine Qualitätssicherung des Nachhilfeunterrichts zu gewährleisten, muss der Nachhilfeunterricht hinsichtlich des Lernfortschritts einer Leistungsfeststellung unterworfen werden, wenn er der Integration in den landessprachlichen Unterricht dienen soll.
- Sammlungen von niveaudifferenzierten Unterrichtsmaterialien sollten aufgebaut werden.
- In der Phase des Erwerbs der Landessprache kann der landessprachliche Fachunterricht zeitweise parallel in deutscher Sprache angeboten werden.
- Bei zeitlich versetztem Schuljahresbeginn kann ein „0-Halbjahr“ für das ausschließliche Erlernen der Landessprache eingerichtet werden.

#### 3. Zur Leistungsbewertung in den landessprachigen Fächern

Grundsätzlich ist eine zweijährige Anpassungsfrist vorzusehen, in der der individuelle Lernfortschritt beurteilt wird und die entsprechenden Noten noch nicht versetzungsrelevant sind.

Vom dritten Lernjahr an sind die erzielten Noten versetzungsrelevant. Die besondere Situation des Schülers wird bei der Leistungsbeurteilung aber noch berücksichtigt.

Vom vierten Lernjahr an wird vollständig nach den geltenden Beurteilungsrichtlinien benotet. Bei Eintritt eines Schülers in die gymnasiale Oberstufe bzw. in die Qualifikationsphase gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

#### 4. Bei der Bewertung von Tests / Klassenarbeiten in der Landessprache

Für die Korrektur wird die Festlegung eines Fehlerindex empfohlen, der in differenzierter Form den fremdsprachigen Anforderungen des Unterrichts (an die „Expertenkinder“) Rechnung trägt.

In Klassenarbeiten sollte hinsichtlich der Länge der zu bearbeitenden Texte oder Diktate differenziert werden. Entsprechendes gilt bei der Textbearbeitung als Hausaufgabe unter Berücksichtigung der zu leistenden zusätzlichen Vokabelarbeit für die „Expertenkinder“.

#### 5. Zu landesgesetzlichen Regelungen

Wo landesgesetzliche Regelungen die verbindliche Teilnahme am landessprachigen Unterricht vorschreiben und die zu erbringenden Leistungen für alle Schüler gleich festgelegt sind, sollten die Schulen in Verhandlungen mit den zuständigen Behörden - wie in Einzelfällen bereits mit Erfolg geschehen - Modifikationen anstreben.

#### 6. Zu Problemen beim Fremdsprachenangebot bzw. bei der Fremdsprachenfolge

- Wenn der Lernrückstand in einer Fremdsprache aufholbar erscheint, ist „Nachlernen“ mit Unterstützung der Schule (Einsatz eines Fachlehrers) oder mit Hilfe einer geeigneten externen Lehrkraft geboten.
- Scheint der Lernrückstand eines Schülers bei entsprechend fortgeschrittener Schullaufbahn nicht mehr aufholbar, so sollte die Schule eine geeignete Lehrkraft vorschlagen, die im Privatunterricht unter Aufsicht der Schule die „mitgebrachte“ Fremdsprache des Schülers weiterführt. Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche Arbeiten in Art und Umfang von Klassenarbeiten und pro Halbjahr mindestens ein mündliches Kolloquium, die unter Kontrolle der Schule durchgeführt werden. Aus den Ergebnissen wird eine Note gebildet, die als reguläre und versetzungsrelevante Fremdsprachenote im Zeugnis ausgewiesen wird.  
Ein Antrag auf Genehmigung ist in jedem Einzelfall dem Sekretariat der KMK vorzulegen.
- Entsprechend den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen kann eine „mitgebrachte“ 2. Fremdsprache in der Qualifikationsphase durch eine dritte Naturwissenschaft ersetzt werden, sofern diese 2. Fremdsprache auf den Klassenstufen 7-10 in vier aufeinander folgenden Jahren belegt wurde.
- Grundsätzlich wird den Schulen empfohlen, Französisch als weitere Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 (an Auslandsschulen im zwölfstufigen System) bzw. ab Jahrgangsstufe 7 (an Auslandsschulen im dreizehnstufigen System) anzubieten.

#### 7. Zur Förderung von Haupt- und Realschülern

- An Schulen mit einer hinreichenden Anzahl von Haupt- und Realschülern ist neben den binnendifferenzierenden Maßnahmen im gymnasialen Klassenverband die Einrichtung von außendifferenzierenden Angeboten in Kernfächern empfehlenswert.

Der binnendifferenzierende Unterricht sollte auf der Grundlage von klar formulierten didaktischen Zielsetzungen und methodischen Verfahren unter Verwendung von differenzierenden Unterrichtsmaterialien (Aufbau entsprechender Sammlungen!) durchgeführt werden.

Fachspezifische Differenzierungsmaßnahmen sollten als Anhang in den Fachlehrplänen der Schule ausgewiesen werden.

- Für Realschüler wird die Einrichtung eines Ersatzfaches anstelle der 2. Fremdsprache empfohlen (z.B. „Wirtschaft und Technik“ u.ä. Fächer). Hierfür ist die Genehmigung des BLASCHA einzuholen.
- Die Schulen müssen durch gründliche Vorabinformationen und in Beratungsgesprächen bei den Eltern eine realistische Erwartungshaltung im Hinblick auf die ggf. begrenzten schulischen Möglichkeiten erzeugen.

#### 8. Zu sozialen Integrationsmaßnahmen beim Schuleintritt

Folgende Maßnahmen haben sich bewährt:

- Aufbau von „Patenschaften“ (Schüler-Schüler, Eltern-Eltern)
- Verstärkte Rolle des Klassenlehrers sowie regelmäßige Erörterungen in thematischen Stufen- und Gesamtkonferenzen
- Zusätzliche Elterninformationsabende für die „Neuen“ in kurzer Folge zu Beginn des Schuljahres
- Verstärkte Einbeziehung der Integrationsaufgabe in extracurriculare Angebote

#### 9. Zur Rückkehr an eine Inlandsschule

Empfohlen wird die Erstellung eines differenzierten Merkblatts, das u.a. Hinweise zu den folgenden Fragen bzw. Aspekten enthält:

- Welche Probleme ergeben sich bei zeitlich versetztem Schuljahresbeginn?
- Was ist zu beachten beim Übergang von einem zwölfstufigen in ein dreizehnstufiges System und umgekehrt?
- Welche Probleme können sich hinsichtlich der Fremdsprachenfolge ergeben?
- Kann die erlernte Landessprache fortgeführt / anerkannt werden?
- Informationen für die aufnehmende Schule über das Unterrichtsprogramm, über die Notendefinitionen, über Stufenschnittstellen u.ä.
- Verfahren beim Abgang von einer nicht anerkannten deutschen Auslandsschule
- Die aufnehmende Inlandsschule sollte um eine Mitteilung (Formblatt) darüber gebeten werden, wie die Integration gelungen ist.